

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/29

Beschlussesempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/3271

Berichterstattung: Abg. Belit Onay (Bündnis 90/Die Grünen)

Der federführende Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/3271 einstimmig, den Gesetzentwurf der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie für Rechts- und Verfassungsfragen haben sich dem Votum des federführenden Ausschusses im Ergebnis angeschlossen, wobei sich jedoch der Vertreter der Fraktion der AfD im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung der Stimme enthalten hat. Im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat der Vertreter der AfD gegen die Empfehlung gestimmt.

Der Gesetzentwurf betrifft die Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen von Personen, denen zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt worden ist, sowie von Personen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, bei den Kommunal- und Landtagswahlen (vgl. die Regelungen in § 3 Nrn. 2 und 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes [NLWG] sowie § 48 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKomVG]).

Nach der vom federführenden Ausschuss durchgeführten Anhörung hatten sich die Fraktionen darauf verständigt, zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des § 13 Nrn. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) abzuwarten. Diese Vorschrift sieht - wie die vom Gesetzentwurf zur Streichung vorgesehenen geltenden niedersächsischen Regelungen - den Ausschluss von Personen von der Bundestagswahl vor, denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt worden ist (Nummer 2) sowie von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Nummer 3).

Mit seiner am 21. Februar 2019 veröffentlichten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) § 13 Nr. 2 BWahlG für unvereinbar mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) erklärt. Die Vorschrift verfehle jedenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, indem der Kreis der Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt werde. § 13 Nr. 3 BWahlG sei ebenfalls mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG unvereinbar und zudem nichtig. Die Vorschrift sei nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, juris).

Der federführende Ausschuss hat daraufhin am 7. März 2019 seine Beratung fortgesetzt. In dieser Sitzung hat die Landesregierung den Ausschuss dahin gehend unterrichtet, dass die Maßgaben der Entscheidung des BVerfG auf das niedersächsische Recht zu übertragen und § 3 Nrn. 2 und 3 NLWG sowie § 48 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 NKomVG daher mit der Verfassung unvereinbar seien. Jedenfalls die Regelungen im NKomVG würden dann, wenn das Gesetz nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen geändert werde, am 26. Mai 2019 zur Anwendung kommen und zu verfassungsrechtlich unzulässigen Wahlrechtsausschlüssen führen, weil in Niedersachsen an diesem Tag nicht nur die Europawahl stattfinden werde, sondern auch 80 kommunale Direktwahlen durchgeführt werden würden. Da der Stichtag für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse der 14. April 2019 sei, so die Landesregierung weiter, sei im Hinblick auf die Änderung der Regelungen im NKomVG Eile gebo-

ten. Würden die Normen nicht geändert, drohten Anfechtungen der kommunalen Direktwahlen. Es sei überdies zweckmäßig, auch die Regelung im NLWG in diesem Gesetzgebungsverfahren anzupassen, um auf diese Weise einen Gleichklang für die Kommunal- und Landtagswahlen zu erreichen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben die vorgesehene Anpassung des Landesrechts begrüßt: Durch die Änderung des Wahlrechts werde in Niedersachsen eine Rechtslage entstehen, auf die sich die Bundesregierung im Hinblick auf die Bundestags- und Europawahl ebenfalls verständigt habe; dieser Gleichklang von Bundes- und Landesrecht sei beabsichtigt. Auch die Fraktionen der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen haben den Gesetzentwurf uneingeschränkt befürwortet und die große Bedeutung der Änderung des Wahlrechts für die zahlreichen Betroffenen hervorgehoben. Schließlich hat der Vertreter der Fraktion der AfD im Rahmen der Beratung im federführenden Ausschuss betont, dass er die Änderung des Wahlrechts grundsätzlich ebenfalls befürworte, jedoch befürchte, dass sich künftig Betreuerinnen und Betreuer verstärkt in den Wahlvorgang der Betreuten einmischen könnten. Im Rechtsausschuss hat der Vertreter der Fraktion der AfD seine Ablehnung des Entwurfs damit begründet, dass die Entscheidung des BVerfG nicht berücksichtige, dass Personen, die unter Vollbetreuung stünden, nicht in der Lage seien, an einer Wahl teilzunehmen; durch die Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses für diese Gruppe von Personen seien die Prinzipien der freien und geheimen Wahl gefährdet.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Überschrift des Gesetzentwurfs:

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift des Gesetzes wegen der in den Artikeln 2/1 und 2/2 vorgesehenen zusätzlichen Änderungen des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) und des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) entsprechend zu ergänzen; im Übrigen werden redaktionelle Berichtigungen empfohlen.

Zu Artikel 1 (Änderung des NLWG) und zu Artikel 2 (Änderung des NKomVG):

Es werden jeweils redaktionelle Berichtigungen empfohlen.

Zu den Artikeln 2/1 und 2/2 (Änderung des HKG und des PflegeKG):

In § 17 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 HKG und § 13 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 2 und 3 PflegeKG sind für die Wahl der Kammerversammlung dem Landeswahl- und dem Kommunalverfassungsgesetz entsprechende Wahlrechtsausschlüsse enthalten. Der Ausschuss empfiehlt, diese ebenfalls zu streichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Es wird ebenfalls eine redaktionelle Berichtigung empfohlen.

(Verteilt am 27.03.2019)